



Aktueller Begriff

Stromintensive Unternehmen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten diejenigen, die Strom aus erneuerbaren Energien produzieren und in das Netz einspeisen, in der Regel für 20 Jahre einen festen Strompreis garantiert. Die Differenz zwischen den Vergütungszahlungen für EEG-Strom und dem an der Börse erzielten Strompreis wird dann über die EEG-Umlage auf alle Stromkunden im Verhältnis ihres Verbrauchs umgelegt. (§37 Abs. 2 EEG) Allerdings gibt es in § 40ff EEG besondere Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen. Diese Entlastungen für stromintensive Unternehmen mit dem Ziel, deren „internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten“, führen zu einer erhöhten Umlage pro kWh für die restlichen Stromkunden.

Begrenzung der Umlagenpflicht für stromintensive Unternehmen bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Ein Unternehmen im Sinne des EEG ist „die kleinste rechtlich selbstständige Einheit“ (§3 Nr. 13 EEG). Ein Unternehmen des **produzierenden Gewerbes** ist gemäß §3 Nr. 14 EEG „jedes Unternehmen, das an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes“ zuzuordnen ist. Die besonderen Voraussetzungen für eine Begrenzung der EEG-Umlage für Unternehmen des produzierenden Gewerbes finden sich in §41 Abs. 1 EEG:

- Stromverbrauch von **mind. 1 Gigawattstunde** (GWh) an einer Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
- **Stromkosten von mind. 14% der Bruttowertschöpfung** des Unternehmens
- **tatsächliche Weiterreichung** der EEG-Umlage an das Unternehmen
- gültige **Zertifizierung des Energieverbrauchs** mit Erhebungen von Energiesparpotentialen zum Zeitpunkt des Antrags; Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden sind davon ausgenommen.

Diese Voraussetzungen sind dabei für das jeweils letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nachzuweisen. Für eine Umlagebegrenzung muss jährlich erneut ein fristgerechter Antrag an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

Für Unternehmen, auf die die oben genannten Voraussetzungen zutreffen, wird die EEG-Umlage gem. § 41 Abs. 3 EEG folgendermaßen begrenzt:

Nr. 12/13 (02. April 2013)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Stromanteil	Begrenzung der EEG-Umlage
Bis einschließlich 1 GWh	Keine Begrenzung
1 bis einschließlich 10 GWh	10% der EEG-Umlage
Über 10 bis einschließlich 100 GWh	1% der EEG-Umlage
Über 100 GWh	0,05 Cent je Kilowattstunde

Alternativ wird bei einem Verbrauch von mind. 100 Gigawattstunden und wenn gleichzeitig das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung über 20% beträgt, die EEG-Umlage auf 0,05 Cent pro Kilowattstunde begrenzt.

Begrenzung der Umlagenpflicht für stromintensive Unternehmen bei Schienenbahnen

Die Voraussetzungen für eine Begrenzung der EEG-Umlage bei Schienenbahnen sind gem. §42 Abs. 2 EEG folgende:

- unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchter Strom von **mind. 10 Gigawattstunden**
- **tatsächliche Weiterreichung** der EEG-Umlage an das Unternehmen.

Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird die EEG-Umlage für die Strommenge, die über 10% des im Zeitraum bezogenen Stroms hinausgeht, auf 0,05 Cent pro Kilowattstunde begrenzt.

Abgabenbefreite Unternehmen 2012 und 2013

2012 wurden 822 Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt. 734 Unternehmen bzw. Unternehmensteile wurden daraufhin von der EEG-Umlage für dieses Jahr begünstigt. Für 2013 gingen 2.057 Anträge ein. Die signifikante Erhöhung der Antragszahlen ist in einer Ausweitung des Anwendungsbereichs begründet, der nun auch den stromintensiven Mittelstand umfasst. So wurde die jährliche Mindeststrommenge im EEG von 10 GWh auf 1 GWh herabgesetzt und zugleich der erforderliche Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung von 15% auf 14% vermindert. Die Genehmigungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend erteilt. Eine Umlagenbegrenzung von energieintensiven IT-Unternehmen und Rechenzentren ist nicht vorgesehen, da sie weder zu den Schienenbahnen noch zu den Unternehmen des produzierenden Gewerbes gehören. Unternehmen des produzierenden Gewerbes umfassen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes lediglich den „Bergbau und Gewinnung von Erden und Steinen“ (Abschnitt B) und das verarbeitende Gewerbe (Abschnitt C). Die IT-Branche ist in der Branchenklassifikation des Statistischen Bundesamtes jedoch dem Abschnitt J, Information und Kommunikation, zuzuordnen.

Quellen:

- Erneuerbare-Energien-Gesetz, zuletzt geändert 20.12.2012 http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/eeg_2009/gesamt.pdf (zuletzt aufgerufen am 21.03.2013).
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/index.html, darunter eine Auflistung der „Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Jahr 2012 an den aufgelisteten Abnahmestellen von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren“: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/bsar_2012.xls (zuletzt aufgerufen am 21.03.2013).